E-Rechnung ab 2027: Das müssen Unternehmen wissen

Die E-Rechnung wird in Deutschland schrittweise eingeführt. Bereits seit Anfang 2025 müssen Unternehmen E-Rechnungen empfangen können, am 01.01.2027 endet nun die Übergangsregelung zur Ausstellung. Insbesondere Unternehmen mit einem Umsatz von über 800.000 Euro müssen ihre Rechnungsprozesse auf die neuen Anforderungen vorbereiten.



Was gilt als E-Rechnung?
Nicht jede digital übermittelte Rechnung ist automatisch eine E-Rechnung im steuerlichen Sinne.

Eine E-Rechnung muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das eine elektronische und automatisierte Verarbeitung ermöglicht. Grundsätzlich maßgeblich ist die europäische Norm EN 16931.

Eine gewöhnliche PDF-Rechnung, die beispielsweise per E-Mail verschickt wird, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Sie gilt ebenso wie eine Papierrechnung als sogenannte sonstige Rechnung.

In der Praxis spielen insbesondere zwei Formate eine wichtige Rolle:

- XRechnung: vollständig strukturiertes XML-Format
- ZUGFeRD: hybrides Rechnungsformat, bei dem ein maschinenlesbarer XML-Datensatz in eine für Menschen lesbare PDF-Datei eingebettet wird.

Die Übergangsregelungen bis Ende 2027
Inländische Unternehmen müssen bereits seit dem 01.01.2025 grundsätzlich in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Die gesetzlichen Übergangsregelungen betreffen vor allem die Ausstellung von Rechnungen.

Bis zum 31.12.2026 können Rechnungsaussteller weiterhin sonstige Rechnungen verwenden, sofern der Empfänger (konkludent) zustimmt. Hierzu zählen insbesondere Papierrechnungen oder, unter Beachtung der hierfür geltenden Voraussetzungen, Rechnungen im PDF-Format.

Ab dem 01.01.2027 ist der Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers im vorangegangenen Kalenderjahr maßgeblich. Beträgt dieser mehr als 800.000 Euro, muss für die von der Regelung erfassten inländischen B2B-Umsätze ab dem 01.01.2027 grundsätzlich eine E-Rechnung ausgestellt werden.

Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von höchstens 800.000 Euro können die Übergangsregelung für im Jahr 2027 ausgeführte Umsätze grundsätzlich noch in Anspruch nehmen. Ab dem 01.01.2028 entfällt diese allgemeine, umsatzabhängige Übergangsregelung. Die Übersendung von Rechnungen in Papierform oder als PDF ohne strukturierte Daten ist dann nicht mehr zulässig.



Damit sich auch kleinere Unternehmen ggf. frühzeitig auf die vollständige Umstellung vorbereiten können, ist dringend anzuraten, bereits im Vorfeld eine Prognose des voraussichtlichen Umsatzes für das Jahr 2026 zu erstellen.

Welche Umsätze sind von der E-Rechnungspflicht betroffen?
Die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung betrifft grundsätzlich Umsätze zwischen inländischen Unternehmern, sofern die Leistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers bezogen wird. Im Mittelpunkt stehen damit insbesondere Rechnungen im inländischen B2B-Geschäft.

Die Neuregelung kann dabei auch Geschäftsvorfälle erfassen, die im täglichen Rechnungswesen nicht immer unmittelbar mit der E-Rechnungspflicht in Verbindung gebracht werden. Hierzu können beispielsweise Gutschriften, Anzahlungs- und Abschlagsrechnungen, Dauerleistungen, Rechnungskorrekturen oder bestimmte Reverse-Charge-Sachverhalte gehören.

Nicht sämtliche Rechnungen müssen jedoch zwingend als E-Rechnung ausgestellt werden. Gesetzliche Ausnahmen bestehen insbesondere für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro, für Fahrausweise sowie für bestimmte steuerfreie Umsätze.

Für die Praxis empfiehlt sich daher eine sorgfältige Prüfung der eigenen Geschäftsvorfälle. Entscheidend ist nicht allein die technische Fähigkeit, E-Rechnungen zu erzeugen, sondern auch die korrekte Beurteilung, für welche Umsätze die Verpflichtung tatsächlich besteht.

Neue Konkretisierungen durch die Finanzverwaltung
Mit Schreiben vom 15.10.2026 hat das BMF weitere Zweifelsfragen zur praktischen Anwendung

der E-Rechnung geklärt. Besonders relevant sind diese Konkretisierungen für die Ausgestaltung des strukturierten Rechnungsdatensatzes.

Die steuerlich relevanten Angaben müssen demnach grundsätzlich in den strukturierten Daten der E-Rechnung enthalten sein. Dies betrifft insbesondere die Beschreibung der abgerechneten Leistung.

Eine ausschließlich in einer beigefügten PDF-Datei oder einem sonstigen Anhang enthaltene Leistungsbeschreibung kann deshalb problematisch sein, wenn der strukturierte Datensatz selbst keine hinreichende Beurteilung des abgerechneten Umsatzes erlaubt.

Die Finanzverwaltung beanstandet E-Rechnungen, die bis Ende 2026 ausgestellt werden und den BMF-Schreiben von 2024 und 2025 entsprechen, jedoch nicht, auch wenn sie die zusätzlichen Vorgaben des neuen Schreibens noch nicht erfüllen. Dies gilt auch für den Vorsteuerabzug.

Unternehmen sollten daher prüfen, wie ihre ERP-, Warenwirtschafts- und Fakturierungssysteme Angaben zu Art und Umfang der Leistung sowie zum Leistungszeitpunkt oder -zeitraum in den strukturierten Rechnungsdaten abbilden.

Anzahlungs-, Abschlags- und Schlussrechnungen
Besondere praktische Bedeutung haben die Regelungen für länger laufende Leistungsbeziehungen. Dies gilt beispielsweise für Projekte, bei denen zunächst Abschlags- oder Anzahlungsrechnungen und später eine Schlussrechnung erstellt werden.

Für Anzahlungs-, Voraus- und Abschlagsrechnungen bestehen Erleichterungen, soweit diese zulässigerweise bereits vor Eintritt der eigenen Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung erteilt wurden. Allein die Tatsache, dass die abschließende Leistung oder Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, führt nicht zwangsläufig dazu, dass bereits ausgestellte Rechnungen nachträglich als E-Rechnung neu erstellt werden müssen.

Auch im Zusammenhang mit Schlussrechnungen sieht die Finanzverwaltung Übergangserleichterungen vor. Unternehmen mit komplexen Abrechnungsstrukturen sollten diese Sachverhalte gesondert betrachten und insbesondere prüfen, ob die eingesetzte Software die erforderlichen Angaben technisch zutreffend darstellen kann.

Bedeutung der E-Rechnung für den Vorsteuerabzug
Die Umstellung ist nicht ausschließlich eine Frage der Digitalisierung des Rechnungswesens. Sie hat auch umsatzsteuerliche Bedeutung.

Unternehmen sollten deshalb künftig bei Eingangsrechnungen nicht nur prüfen, ob die allgemeinen Rechnungsangaben vollständig und zutreffend sind. Ebenso ist zu beurteilen, ob der Rechnungsaussteller zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet war und ob die übermittelte Rechnung die hierfür geltenden Anforderungen erfüllt.

Die Finanzverwaltung unterscheidet drei Arten von Fehlern bei E-Rechnungen: Formatfehler betreffen die technische Verarbeitung. Geschäftsregelfehler sind Unstimmigkeiten innerhalb der Rechnungsdaten, etwa wenn Steuerbetrag, Steuersatz und Nettobetrag nicht zusammenpassen. Inhaltsfehler liegen vor, wenn Pflichtangaben fehlen oder fehlerhaft sind.

Je nach Fehlerart können sich unterschiedliche Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug ergeben. So ist der Vorsteuerabzug etwa ausgeschlossen, wenn eine verpflichtende E-Rechnung aufgrund eines Formatfehlers nicht als solche anerkannt wird oder wesentliche Pflichtangaben, beispielsweise die Steuernummer oder die Leistungsbeschreibung, fehlen oder falsch sind. Reine Geschäftsregelfehler gefährden den Vorsteuerabzug dagegen grundsätzlich nur, wenn sie zu fehlerhaften oder fehlenden Pflichtangaben führen.

Damit gewinnt die Prüfung des Rechnungsformats als Bestandteil eines ordnungsgemäßen Rechnungseingangsprozesses zusätzlich an Bedeutung.

Aufbewahrung von E-Rechnungen
Auch bei der Archivierung gibt es Besonderheiten. Eine E-Rechnung kann nicht lediglich ausgedruckt oder in eine PDF-Datei umgewandelt und ausschließlich in dieser Form aufbewahrt werden. Maßgeblich ist vielmehr die elektronische Originaldatei bzw. der strukturierte Rechnungsdatensatz.

Die Daten müssen während der 8-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist so gespeichert werden, dass ihre ordnungsgemäße Aufbewahrung und maschinelle Auswertbarkeit gewährleistet ist. Unternehmen sollten daher überprüfen, ob ihre Dokumentenmanagement- und Archivierungssysteme diese Anforderungen erfüllen.

Dies gilt insbesondere bei hybriden Formaten wie ZUGFeRD. Neben der für Menschen lesbaren Darstellung ist hier der strukturierte Datenteil von wesentlicher Bedeutung.

Fazit
Ab dem 01.01.2027 beginnt für die E-Rechnung eine entscheidende Phase. Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 800.000 Euro im Jahr 2026 müssen sich darauf einstellen, für die von der gesetzlichen Regelung erfassten inländischen B2B-Umsätze grundsätzlich E-Rechnungen auszustellen. Ein weiteres Jahr Übergangsfrist steht insbesondere kleineren Unternehmen zu, bevor die allgemeine umsatzabhängige Übergangsregelung zum 01.01.2028 entfällt.

Die Umstellung sollte dabei nicht auf die Auswahl eines geeigneten Rechnungsformats reduziert werden. Sie betrifft den gesamten Prozess – von der Erstellung und Übermittlung über die Rechnungsprüfung und -verarbeitung bis hin zur ordnungsgemäßen Archivierung. Gerade vor dem Hintergrund der ab 2027 eintretenden Verschärfung empfiehlt es sich spätestens jetzt, bestehende Prozesse zu überprüfen und erforderliche technische sowie organisatorische Anpassungen rechtzeitig umzusetzen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei komplexere Sachverhalte wie Dauerleistungen, Anzahlungs- und Abschlagsrechnungen, Schlussrechnungen, Gutschriften, Rechnungskorrekturen sowie Miet-, Leasing- oder Bauleistungen. Änderungen der Abläufe sollten zudem in der bestehenden Verfahrensdokumentation nachvollziehbar abgebildet werden.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung bei? Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Dr. Dominic Paschke. Er wird Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

Unsere Standorte

Berlin
T: +49 30 8877990
E: berlin@nexia.de

Chemnitz
T: +49 371 383810
E: chemnitz@nexia.de

Dresden
T: +49 351 8118030
E: dresden@nexia.de

Düsseldorf
T: +49 211 171700
E: duesseldorf@nexia.de

Frankfurt
T: +49 69 1700000
E: frankfurt@nexia.de

Halle/Leipzig
T: +49 345 4700400
E: halle@nexia.de

Koblenz
T: +49 261 304280
E: koblenz@nexia.de

Köln
T: +49 221 207000
E: koeln@nexia.de

Mannheim
T: +49 621 1226650
E: mannheim@nexia.de

München
T: +49 89 290640
E: muenchen@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf

www.linkedin.com/company/nexia-germany

www.xing.com/pages/nexia-germany

www.instagram.com/nexia_gmbh

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber
Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.
Dr. Dominic Paschke
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main

Stand 11/2026

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter https://nexia.com/member-firm-disclaimer.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

© 2026 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.